



**Studienordnung**  
**der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät**  
**der Friedrich-Schiller-Universität Jena**  
**für den Studiengang Biogeowissenschaften**  
**mit dem Abschluss Bachelor of Science**  
**vom 9. März 2009**  
**(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2009 S. 317)**

**unter Berücksichtigung der**  
**Ersten Änderung vom 18. April 2012**  
**(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S. 98)**

**unter Berücksichtigung der**  
**Zweiten Änderung vom 12. Juli 2023**  
**(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2023 S. 334)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 317). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Biogeowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache werden empfohlen.
- (3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Universität nachweisen.

## **§ 3 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. <sup>2</sup>Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. <sup>3</sup>Ein Studium in Teilzeit ist möglich. <sup>4</sup>Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel ist es, die in den beteiligten Fachwissenschaften Biologie, Chemie, Geographie und Geowissenschaften vermittelten sektoralen Ansätze zur Analyse, Charakterisierung und Bewertung der im Geo- und Biosystem ablaufenden Prozesse zusammen zu führen und zu verknüpfen.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fächern Mikrobiologie, Botanik, Hydrogeologie, Limnologie, Sedimentologie, Umweltmineralogie, Bodenkunde und Ökologie. <sup>2</sup>Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Grundausbildung in den Fächern Mathematik, Experimentalphysik und insbesondere in der Chemie. <sup>3</sup>Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.



- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie des fachlichen Integrationsbereichs. <sup>2</sup>Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Biogeowissenschaften“ der Friedrich-Schiller-Universität dar. <sup>2</sup>Dazu gehören auch der Ausrichtung entsprechende Masterstudiengänge im In- und Ausland. <sup>3</sup>Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten auf dem Umweltsektor.
- (5) <sup>1</sup>Das Fachstudium Biogeowissenschaften vermittelt über die Studienjahre aufbauende technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. <sup>2</sup>Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung umweltrelevanter Fragestellungen. <sup>3</sup>Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. <sup>4</sup>Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektformige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Laborpraktika) vermittelt.

## § 6

### Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) <sup>1</sup>Das Fachstudium Biogeowissenschaften setzt sich aus den Teilgebieten Biologie, Chemie und Geowissenschaften zusammen. <sup>2</sup>Jedes Teilgebiet des Fachstudiums umfasst in den ersten 2 Studienjahren Pflicht- und im 3. Studienjahr Pflicht und- Wahlpflichtmodule.
- (4) <sup>1</sup>Teile des Wahlpflichtstudiums können im Ausland erbracht werden. <sup>2</sup>Empfohlen wird hierfür das 5. Fachsemester.



## § 7

### Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Module des ersten Studienjahres dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. <sup>2</sup>Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Chemie, Geowissenschaften, Mathematik und Physik.
- (2) <sup>1</sup>Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Biogeowissenschaften vertieft. <sup>2</sup>Es sind Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten gem. Modulkatalog aus den Fächern Biogeowissenschaften, Biowissenschaften, Chemie und Geowissenschaften zu belegen.
- (3) <sup>1</sup>Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten in Projekten angewendet. <sup>2</sup>Aus dem Fachstudium sind insgesamt 60 LP zu erwerben. <sup>3</sup>Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 40 LP gem. Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften und Umweltwissenschaften, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet und ein berufsbezogenes Praktikum. <sup>4</sup>Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 10.
- (4) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.

## § 8

### Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulverantwortlichen, ggf. die verantwortlichen Lehrenden und Prüfenden, bestimmen den Zeitpunkt der Prüfungen. <sup>2</sup>Darüber hinaus können sie im Rahmen der Vorgaben der Modulbeschreibungen den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

## § 9

### Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen angegeben. <sup>2</sup>Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Modulname	Zulassungsvoraussetzung
BBGW 2.2	Anorganische Chemie II	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 3.2	Analytische Chemie I	BBGW 1.1 Anorganische Chemie I
BBGW 6.2	B.Sc.-Arbeit	120 LP inklusive aller Pflichtmodule des 1. und 2. Studienjahres



## § 10

### Berufsbezogenes Praktikum

- (1) <sup>1</sup>Ein berufsbezogenes Praktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben) ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. <sup>2</sup>Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) Das berufsbezogene Praktikum hat eine Dauer von mindestens 6 Wochen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichtes einem vom Modulverantwortlichen bestellten Prüfer vorzulegen, welcher auf dessen Grundlage das Praktikum anerkennt. <sup>2</sup>Über die Anerkennung stellt er eine Bescheinigung aus.
- (4) <sup>1</sup>Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum kann bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit anerkannt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung regelt § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung.
- (5) Das Praktikum wird mit 8 Leistungspunkten gewertet.

## § 11

### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die am Ende des 2. Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden zu Beginn des 3. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. <sup>2</sup>In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## § 12

### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

Jena, 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena